

**Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden  
in der Stadt Fürstenfeldbruck  
(Bürgerbegehren-/ Bürgerentscheidssatzung)**

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1999 (GVBl S. 86), folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht**

**ERSTER TEIL  
Bürgerbegehren**

- § 1 Antragsrecht
- § 2 Unterschriftenlisten
- § 3 Eintragungen
- § 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme
- § 4 Prüfung
- § 6 Datenschutz
- § 7 Entscheidung über die Zulässigkeit
- § 8 Ratsbegehren; Stichfrage
- § 9 Beanstandung

**ZWEITER TEIL  
Bürgerentscheid**

**Abschnitt 1: Abstimmungsorgane**

- § 10 Abstimmungsleiter
- § 11 Abstimmungsausschuss
- § 12 Abstimmungsvorstände
- § 13 Ehrenamt

**Abschnitt 2: Abstimmungsort und Abstimmungszeit**

- § 14 Einteilung der Stimmbezirke
- § 15 Abstimmungstag
- § 16 Abstimmungsbekanntmachung

**Abschnitt 3: Stimmrecht**

- § 17 Stimmberechtigung
- § 18 Ausübung des Stimmrechts
- § 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde
- § 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen, Beschwerde
- § 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

#### **Abschnitt 4: Stimmabgabe**

- § 22 Stimmzettel
- § 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum
- § 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

#### **Abschnitt 5: Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses**

- § 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel
- § 26 Behandlung der Stimmzettel
- § 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe
- § 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid
- § 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

#### **Abschnitt 6: Schlussbestimmungen**

- § 30 Fristen und Termine
- § 31 Datenverarbeitung
- § 32 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen
- § 33 Inkrafttreten

### **ERSTER TEIL Bürgerbegehren**

#### **§ 1 Antragsrecht**

- (1) Die Bürger der Stadt können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung, Art. 18 a Abs. 1 GO).
- (2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Eingangs des Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 5 S. 1 GO)
  1. Unionsbürger sind,
  2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  3. sich seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde mit Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
  4. nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidungen vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Art. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) und § 1 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) gelten entsprechend.
- (3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen aller übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.
- (4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird der Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit dem Hauptwohnsitz gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Abs. 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

- (5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Stadt zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

## **§ 2 Unterschriftenlisten**

- (1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit ja oder nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise in der Stadt wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.
- (3) Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die bis zu drei vertretungsberechtigten Personen aufgeführt sind.
- (4) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.
- (5) Soweit Unterschriftenlisten den in Abs. 2 oder 3 bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen, sind die dort enthaltenen Unterschriften ungültig.

## **§ 3 Eintragungen**

- (1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.
- (2) Eintragungen sind ungültig, wenn
1. die eingetragene Personen nicht antragsberechtigt sind
  2. die eigenhändige Unterschrift fehlt
  3. die eingetragenen Personen nicht eindeutig erkennbar sind.

Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

- (3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrats durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an.

## **§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme**

- (1) Das Bürgerbegehren wird bei der Stadt eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten auf Verlangen einen Empfangsnachweis.
- (2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrats können fehlende Unterschriften noch nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung der Unterzeichnenden (§1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.
- (3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den Vertretern des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Stadtratsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die vertretungsberechtigten Personen eine Änderung beantragen oder mit einer von der Stadt vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.
- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids kann bis zum Tag vor der Abstimmungsbekanntmachung (§ 16) zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

## **§ 5 Prüfung**

- (1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Stadt unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18 a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.
- (2) Die Stadt legt zu diesem Zweck ein auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens bezogenes Verzeichnis aller in der Stadt antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger (= Bürgerverzeichnis) an. Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 18 Abs. 3 S. 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Antragsberechtigte ausländische Unionsbürger werden von Amts wegen aufgenommen. Das Bürgerverzeichnis wird im Wege der elektronischen Datenverarbeitung geführt und nicht öffentlich ausgelegt.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung teilt die Stadt unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf deren Verlangen hat die Stadt jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu erteilen.

## **§ 6 Datenschutz**

- (1) Die Stadtverwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO notwendig ist.

- (2) Eine darüber hinausgehende Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

## **§ 7**

### **Entscheidung über die Zulässigkeit**

- (1) Der Stadtrat entscheidet nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Stadtrates zu erläutern.
- (2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn die Teile auch nach dem Willen der Unterzeichner trennbar sind und der zulässige Teil auch ohne den anderen Teil von den Unterzeichnern des Bürgerbegehrens unterschrieben worden wäre und vollziehbar ist.
- (3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Stadtverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Stadtratsmitglieder, der Bürgermeister und der Stadtbediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 18a Abs. 3 GO).
- (4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn
1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungsbereich der Stadt zuzurechnen ist,
  2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind,
  3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18 a Abs. 6 GO nicht erreicht ist,
  4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.
- (5) Die Entscheidung des Stadtrates wird in einem förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zugestellt. Gegen die Entscheidung können die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens ohne Vorverfahren Klage erheben.
- (6) Erklärt der Stadtrat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Stadtrates wird den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

## **§ 8**

### **Ratsbegehren, Stichfrage**

- (1) Der Stadtrat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (Ratsbegehren).
- (2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Die Formulierung der Stichfrage obliegt dem Stadtrat. Sie ist auf den Stimmzettel aufzunehmen.

---

## **§ 9 Beanstandung**

Hält der Erste Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrats über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, so hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, eine Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

## **ZWEITER TEIL Bürgerentscheid**

### **Abschnitt 1: Abstimmungsorgane**

## **§ 10 Abstimmungsleiter**

- (1) Der Erste Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.
- (2) Ist der Erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Stadtrat einen weiteren Bürgermeister, einen weiteren Stellvertreter oder eine weitere geeignete Person aus dem Kreis der Bediensteten der Stadt zum Abstimmungsleiter und eine weitere stellvertretende Person. Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn der erste Bürgermeister Vertreter eines Bürgerbegehrens ist.
- (3) Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung Art 39 Abs. 1 GO

## **§ 11 Abstimmungsausschuss**

- (1) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Stadt verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene, zu Gemeindeämtern wählbare Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sind die vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens mit einer Person sowie die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Stadt zu berücksichtigen. Keine Gruppierung soll durch mehrere Beisitzer vertreten sein.
- (3) Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person, Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

## **§ 12 Abstimmungsvorstände**

- (1) Die Stadt bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Außerdem bildet sie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand.
- (2) Die Vorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person sowie drei bis sechs Beisitzern und einem Schriftführer. Sie werden von der Stadt aus dem Kreis der zu Gemeindeämtern wählbaren Personen oder der Stadt-bediensteten bestellt.
- (3) Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung, wenn mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden. Ansonsten ermittelt ein von der Stadt bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.
- (4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten Art. 4 Abs. 2 und Abs. 3 GLKrWG und § 6 Abs. 3 S. 1, Abs. 4, § 8 Abs. 2, §§ 9 bis 11, § 12 Abs. 2, §§ 13 und 14 GLKrWO entsprechend.

## **§ 13 Ehrenamt**

- (1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, unter den Voraussetzungen des Art. 19 GO, ehrenamtlich aus. Jede zu Gemeindeämtern wählbare Person ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Stadtrat. Die unbegründete Ablehnung von Ehrenämtern kann mit Ordnungsgeld bis zu 1.000 € geahndet werden (Art. 19 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (3) Die Stadt gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung in Höhe von 35 €.

## **Abschnitt 2: Abstimmungsort und Abstimmungszeit**

### **§ 14 Einteilung der Stimmbezirke**

- (1) Die Stadt teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein.
- (2) Für die Bildung der Stimmbezirke gelten Art. 10 Abs. 2 und Abs. 3 GLKrWG und § 17 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

## **§ 15 Abstimmungstag**

- (1) Der Stadtrat legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrats (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. Der Stadtrat kann die Frist im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens um höchstens drei Monate verlängern. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats der Frist, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 BayVWVfG i.V.m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauf folgenden Sonntag durchgeführt werden.
- (2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (3) Trifft eine Abstimmung mit einer Wahl zusammen, deren Abstimmung über 18.00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für diese Wahl bestimmten Uhrzeit.
- (4) Der Stadtrat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundener Bürgerentscheid). Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.
- (5) Bei der Festsetzung des Abstimmungstags ist Art. 9a GLKrWG zu beachten.

## **§ 16 Abstimmungsbekanntmachung**

- (1) Die Stadt macht die Durchführung eines Bürgerentscheids spätestens am 30. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält
  1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en),
  2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit,
  3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.
- (3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,
  1. dass im Falle einer unterbliebenen Benachrichtigung bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde bei der Stadt erhoben werden kann,
  2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können,
  3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist,
  4. wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist,
  5. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann,
  6. dass sich nach § 108 d Satz 1, § 107 a Abs. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

---

### **Abschnitt 3: Stimmrecht**

#### **§ 17 Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz sowie alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.

#### **§ 18 Ausübung des Stimmrechts**

- (1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.
- (2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.
- (3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
  1. in jedem Stimmbezirk der Stadt, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist,
  2. durch Briefabstimmung, wenn ihm eine persönliche Stimmabgabe am Tag des Bürgerentscheids nicht möglich ist.
- (4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen

#### **§ 19 Bürgerverzeichnis, Beschwerde**

- (1) Die Stadt führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (= Bürgerverzeichnis). Bereits für Bürgerbegehren angelegte Verzeichnisse ( § 5 Abs. 2 ) können fortgeführt werden. Für die Anlegung und Fortführung gilt § 18 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Nicht anwendbar ist Art. 11 Abs.1 S. 2 und 3, Abs. 2 GLKrWG.
- (2) Wer in der Stadt nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt (§ 17) ist. Für die Antragstellung gilt § 19 GLKrWO entsprechend, mit der Maßgabe, dass der "30. Tag" durch "25. Tag" ersetzt wird.
- (3) Wer keine Benachrichtigung erhalten hat, sich aber für stimmberechtigt hält, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Beschwerde erheben.
- (4) Gibt die Stadt der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung übersandt.
- (5) Weist die Stadt den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der den Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

- (6) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten die §§ 24 Abs. 2 und 3, 25 Abs. 1 GLKrWO entsprechend, mit der Maßgabe, dass in § 24 Abs. 3 " ab Beginn der Auslegungsfrist" gestrichen wird.

## **§ 20**

### **Erteilung von Abstimmungsscheinen, Beschwerde**

- (1) Wer glaubhaft macht, verhindert zu sein, in dem Stimmbezirk abzustimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er eingetragen ist, oder wer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Bürgerverzeichnis aufgenommen worden ist, erhält von der Stadt einen Abstimmungsschein.
- (2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die §§ 26 bis 32 GLKrWO mit Ausnahme der §§ 27 Abs. 3, 28 Abs. 3, § 29, 30 Abs. 2 Satz 2 und 32 Abs. 2 Satz 2 GLKrWO. In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen „Abstimmungsschein“ oder „A“ einzutragen.
- (3) Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Stadt bis spätestens am 6. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zu Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Weist die Stadt die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

## **§ 21**

### **Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten**

- (1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung ruft die Stadt durch entsprechende schriftliche Benachrichtigung jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person zur Teilnahme am Bürgerentscheid auf. Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins verbunden.
- (2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Stadtrat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Stadtrat zugleich seine Auffassung zur Abstimmungsfrage darzulegen. Die Bürgerschaft ist spätestens am 21. Tage vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.
- (3) Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18 a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Stadtrat mehrheitlich festgelegten und von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. Über Form und Umfang entscheidet der Stadtrat. Den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens ist zuvor Gelegenheit zu geben, Art und Umfang ihres Standpunkts darzulegen und zu formulieren. Ehrverletzende, wahrheitswidrige oder zu lange Äußerungen können vom Stadtrat zurückgewiesen werden.
- (4) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Stadt dürfen die im Stadtrat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Stadtratsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

---

## **Abschnitt 4: Stimmabgabe**

### **§ 22 Stimmzettel**

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt.
- (2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung oder die vom Stadtrat beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.
- (3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundener Bürgerentscheid), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Zeitpunkt des Antragseingangs, wobei die Fragestellung des zuerst eingegangenen Antrags auf dem Stimmzettel zuerst abgedruckt wird. Hat der Stadtrat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung des Bürgerentscheids beschlossen (§ 8 Abs. 1) so wird dessen Fragestellung in der Regel an erster Stelle aufgeführt, der Stadtrat kann aus Zweckmäßigkeitsgründen (z.B. bei Folgeentscheidungen zu den mit dem Bürgerentscheid gestellten Fragen) eine andere Reihenfolge durch Beschluss festlegen.
- (4) Beschließt der Stadtrat eine Stichfrage (§ 8 Abs. 2), so wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

### **§ 23 Stimmabgabe im Abstimmungsraum**

- (1) Jede stimmberechtigte Person hat - bei verbundenem Bürgerentscheid für jeden Bürgerentscheid - eine Stimme.
- (2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.
- (3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 16, 17 und 19 GLKrWG und der §§ 58 bis 60 GLKrWO gelten mit Ausnahme des § 59 Abs 3 und 4 GLKrWO entsprechend.
- (5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmungen sind die Bestimmungen der §§ 62 bis 68 GLKrWO mit Ausnahme der §§ 63 Abs. 4 Satz 2, 66 Satz 2, 67 Abs. 2 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

### **§ 24 Besonderheiten der Briefabstimmung**

- (1) Bei der Stimmabgabe hat die stimmberechtigte Person der Stadt im verschlossenen Abstimmungsbrief
  1. den Abstimmungsschein
  2. den Stimmzettel im verschlossenen Abstimmungsumschlag

---

zu übersenden. Der Abstimmungsbrief muss bei der Stadt spätestens am Abstimmungstag bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.

- (2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Person ihres Vertrauens zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person unbeobachtet gekennzeichnet worden ist.
- (3) Im übrigen sind die Vorschriften der §§ 72 bis 76 GLKrWO mit Ausnahme des § 74 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

## **Abschnitt 5: Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses**

### **§ 25**

#### **Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel**

- (1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und Briefabstimmungs-vorstände das Abstimmungsergebnis.
- (2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.
- (3) Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. § 83 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.
- (4) Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gilt § 77 Abs. 1 Satz 1 bis 6, Abs. 2 GLKrWO entsprechend.
- (5) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit überprüft und in folgende Stapel gelegt:
  1. Eindeutig gültige Stimmzettel, nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt,
  2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind,
  3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

### **§ 26**

#### **Behandlung der Stimmzettel**

- (1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.
- (2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmabgabe ungültig sind.
- (3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

## **§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe**

- (1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstands bedarf es hierzu nicht.
- (2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel
1. nicht amtlich hergestellt ist,
  2. durchgestrichen oder durchgerissen ist,
  3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,
  4. ein besonderes Merkmal aufweist,
  5. Zusätze oder Vorbehalte enthält,
  6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.
- Das Ergebnis oder den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

## **§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid**

- (1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundener Bürgerentscheid), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. So dann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen gültigen Stimmen festzustellen ist.
- (2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, daß der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

## **§ 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses**

- (1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. Für die Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.
- (2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundener Bürgerentscheid) sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (3) Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden der Stadt unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im übrigen gilt § 91 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

- (4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.
- (5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis und den Inhalt der getroffenen Entscheidungen für alle Organe der Stadt verbindlich fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.
- (6) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, indem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 v.H. der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit „nein“ beantwortet. Bei einem Stichentscheid gilt diejenige Entscheidung, für die sich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (7) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

## **Abschnitt 6: Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Fristen und Termine**

Die Berechnung der in dieser Satzung vorgesehenen Fristen und Termine richtet sich nach Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i.V. mit § 187 Abs. 1 und § 188 Abs. 2 BGB.

### **§ 31 Datenverarbeitung**

Bei der Erstellung der Abstimmungsverzeichnisse, der Abstimmungsscheinverzeichnisse, bei der Ermittlung und der Feststellung des Abstimmungsergebnisses sowie bei der Erstellung von Statistiken ist der Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zulässig.

### **§ 32 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen**

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 100 Abs. 1 und 2 und § 101 GLKrWO entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass die in Abs. 1 Satz 2 genannten Unterlagen bis zum Ablauf der Bindungswirkung des Bürgerentscheids nach § 18a Abs. 13 GO zu verwahren ist.

### **§ 33 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.03.1999 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 09.06.1999  
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Sepp Kellerer  
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 10.06.1999 in der Verwaltung der Stadt Fürstenfeldbruck zur Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen städtischen Amtstafeln vom 10.06.1999 bis 28.06.1999 hingewiesen.

Geändert durch Stadtratsbeschluss vom 27.05.2003.  
Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln vom 14.07.2003 bis 25.07.2003.